

Bürgergemeinde Hochwald

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Text	§ Gemeinde- ordnung	Hinweis	Seite
1	Einleitung			4
1.1	Geltungsbereich und Zweck	1	1 GG	4
1.2	Bestand	2	51 KV	4
1.3	Aufgaben	3	52 KV	4
2	Gemeindeangehörige			4
2.1	Datenschutz	4	6 GG	4
3	Organisation der Gemeinde			5
3.1	Allgemeine Organisation			5
3.1.1.	Organe	5	17 GG	5
3.1.2	Geschäftsverkehr	6	18 GG	5
3.1.3	Einberufung			5
3.1.3.1	der Gemeindeversammlung	7	21 GG	5
3.1.3.2	der Behörden	8	24 GG	5
3.1.4	Beschlussfähigkeit	9	26 GG	5
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung	10	28 ff GG	8
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen	11	31 GG	6
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen	12	33 ff GG	6
3.1.8	Archiv	13	41 GG	6
3.2	Ordentliche Gemeindeorganisation			6
3.2.1	Politische Rechte			6
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	14	42 GG	6
3.2.1.2	Petition	15	26 KV	6
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	16	49 GG	7
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung	17	50 ff GG	7
3.2.1.5	Urnenwahl	18	54 GG	7
3.2.1.6	Stille Wahl	19		7
3.2.2	Gemeindeversammlung			7
3.2.2.1	Zusammensetzung	20		7
3.2.2.2	Befugnisse	21	56 ff GG	8
3.2.2.3	Verfahren	22	58ff GG	8
3.2.3	Gemeinderat			8
3.2.3.1	Zusammensetzung	23	67 GG	8
3.2.3.2	Befugnisse	24	70 GG	8
3.2.3.3	Ressortsystem	25	76 GG	10
4	Kommissionen und Gemeindevertretungen			10
4.1	Art und Anzahl	26	99 ff GG	10
4.2	Befugnisse der Kommissionen		101 ff GG	10
4.2.1	Rechnungsprüfungskommission	27	155 ff GG	10

4.2.2	Wahlbüro	28		10
4.2.3	übrige Kommissionen und Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und gemeindeübergreifenden Organen	29	108 ff GG	10
4.3	Kommissionarbeit	30		10
5	Behördemitglieder und Angestellte			11
5.1	Dienstverhältnis	31	120 GG	11
5.2	Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	32	126 GG	11
5.3	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	33	131 GG	11
5.4	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	34	132 GG	12
6	Finanzhaushalt			12
6.1	Finanzplan	35	138 GG	12
6.2	Voranschlag	36	139 GG	12
6.3	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	37	142 GG	12
7	Zusammenarbeit der Gemeinden	38	164 GG	12
8	Beschwerderecht	39	197 ff GG	13
9	Aufhebung bisherigen Rechts	40		13
10	Inkrafttreten	41		13
11	Anpassungen mit Genehmigungen	Anhang		13

Die Gemeindeversammlung Hochwald

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

- § 1 Diese Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
 - c) die Organisation
 - d) den Finanzhaushalt
 - e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

- § 2 ¹ Die Bürgergemeinde Hochwald ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf die Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

- § 3 ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- ² Sie
- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu
 - c) verwaltet ihre Güter
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt
 - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt
 - f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an

2. Gemeindeangehörige

2.1 Datenschutz

- § 4 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

- § 5 Organe der Bürgergemeinde sind
- a) die Gemeindeversammlung
 - b) die Behörden

- 1) der Gemeinderat
- 2) die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 6 ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommission zur Vorbereitung unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 7 ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt das Publikationsorgan.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 8 ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 9 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 10 ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt; das genehmigte Protokoll wird auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

³ In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

Eine Ausfertigung der Protokolls aller Behörden ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 11 Die Verhandlung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 12 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, mindestens die Hälfte der Behördemitglieder im Gemeinderat und in den Kommissionen es verlangen, so muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 13 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 14 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 15 Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 16 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 17 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5 Urnenwahl

§ 18 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

3.2.1.6 Stille Wahl

§ 19 Stehen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Dies gilt nicht für den Gemeindepräsidenten.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Zusammensetzung

§ 20 ¹Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten

²Stimmberechtigt sind die in Hochwald wohnhaften Bürger und Bürgerinnen

3.2.2.2 Befugnisse

§ 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal,
- b) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden),

- c) sie beschliesst:
- 1) über die Anerkennung des Gemeinderates, des Wahlbüros, der Rechnungsprüfungskommission und anderer Organe der Einwohnergemeinde als Organe der Bürgergemeinde gemäss Art. 186 des Gemeindegesetzes
 - 2) allen oder einzelne Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Einwohnergemeinde die ihren Funktionen entsprechende Aufgaben der Bürgergemeinde zu übertragen
 - 3) den Voranschlag
 - 4) die Rechnung
 - 5) über Nachtragskredite von über Fr. 10'000.- in der Investitionsrechnung und Fr. 5'000.- in der laufenden Rechnung (je im Einzelfall)
 - 6) über den Kauf und die Veräusserung von Liegenschaften im Wert von mehr als Fr. 20'000.- im Einzelfall
 - 7) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 - 8) einem Zweckverband oder einem öffentlich-rechtlichen Körperschaft beizutreten oder aus ihm auszutreten
 - 9) Namen und Wappen der Gemeinde
- d) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.3 Verfahren

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 23 ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Er gliedert seine Aufgaben in Ressorts.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 24 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen Rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er wählt das Gemeindepersonal
- d) Er genehmigt die Pflichtenhefte für das Gemeindepersonal und die Kommissionen
- e) Er leitet Disziplinarverfahren ein
- f) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner

Kompetenzen.

- g) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- h) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- i) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.
- j) Er vertritt die Bürgergemeinde nach aussen.

⁴ Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens.
- d) Er befundet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde.
- e) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche.
- f) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Baurechtsverträge ab.
- g) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- h) Er befundet über wichtige, an die Bürgergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Geschäft
- b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis Fr. 10'000 pro Einzelfall in der Investitionsrechnung und Fr. 5'000.- pro Einzelfall in der laufenden Rechnung
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 20'000.- im Jahr.
- e) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 10'000 pro Fall.

Die Ausgaben gemäss a) und b) sind auf maximal Fr. 30'000.- pro Jahr beschränkt

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 25 ¹ Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem. Er gliedert die Aufgaben in Ressorts und weist die Sachgebiete den einzelnen Mitgliedern zu.

² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Bürgerwesen
- d) Bürgerland
- e) Forstwirtschaft

4. Kommissionen und Gemeindevertretungen (Delegierte)

4.1 Art und Anzahl

§ 26 ¹ Der Gemeinderat wählt, unter möglichster Berücksichtigung des Parteienproporz und des Vorschlagsrechts der politischen Parteien folgende Kommissionen und Delegierte:

- a) das Wahlbüro mit 5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
- b) die Vertretung in der Forstbetriebsgemeinschaft Dorneckberg Nord
- c) die Vertretungen in übrigen Zweckverbänden resp. gemeindeübergreifenden Organen, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat

² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestimmen. Diese Kommissionen, Fachausschüsse und Delegationen sind befristet.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 27 ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat eine externe Fachstelle ganz oder teilweise mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle

4.2.2 Wahlbüro

§ 28 ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate

4.2.3 Befugnisse der übrigen Kommissionen und der Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und gemeindeübergreifenden Organen

§ 29 Die Obliegenheiten ergeben sich aus der Gesetzgebung, den Gemeindereglementen, den Gemeindeversammlungs- und den Gemeinderatsbeschlüssen sowie den abgeschlossenen Verträgen

4.3 Kommissionsarbeit

§ 30 ¹ Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

² Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Zwei Kommissionsmitglieder können die Einberufung verlangen.

³ Die Kommissionspräsidenten Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁵ Der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin des Gemeinderates kann an den Kommissionssitzungen teilnehmen, um einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen zu gewährleisten.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 31 ¹ Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählte Amtsinhaber.

² Wahlbehörde der in der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführten Beamten und Beamtinnen ist der Gemeinderat

³ Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Gemeinderat gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

⁴ Angestellte sind

- a) die Kommunaldienstangestellten
- b) die Angestellten des Gemeindesekretariats
- c) Teilzeitbeschäftigte

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden

⁶ Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 32 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonals.

² Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 33 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richtet sich im übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes; er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird
- b) die Akten geordnet verwaltet werden
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ Er oder sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 34 ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm / ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
- b) der Vorschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 35 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan; er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Voranschlages.

6.2 Voranschlag

§ 36 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.

6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 37 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Die Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 38 Die Bürgergemeinde

a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- Forstbetrieb Dorneckberg vom 18. Dez. 2006

b) ist Mitglied folgender Genossenschaften

1. Raiffeisenbank Dornach
2. Alterswohnungen Hochwald

c) Die Obliegenheiten der Bürgergemeinde (Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin, Finanzverwaltung, Sekretariat, Werkhofangestellte) werden von den Beamten und Beamtinnen oder Angestellten der Einwohnergemeinde ausgeführt.

8. Beschwerderecht

§ 39 ¹ wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben,

wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 40 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 21. Juni 1999 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10. Inkrafttreten

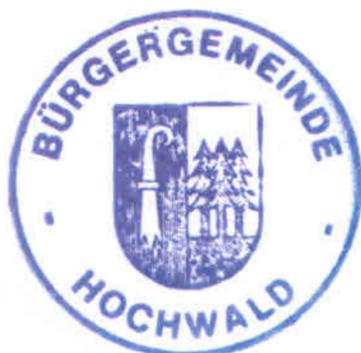
§ 41 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Hochwald beschlossen am 25.6.2012

Der Gemeindepräsident



A. Tomasi



Der Gemeindegeschreiber



T. Zaeslein

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...16. Juli 2012

11. (Spätere) Anpassungen mit Genehmigungen

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde wie folgt geändert

Gemeindeversammlung vom	Genehmigung Kanton vom	geänderte Artikel	Bemerkungen